

Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Ludwigsburg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am 20.05.2026 folgende Änderung der Satzung Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Ludwigsburg vom 15.03.2021 beschlossen:

§ 1 AUFGABE DER STADTBIBLIOTHEK

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ludwigsburg zur Sicherung gleichberechtigter Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger. Sie ist dem Gemeinwohl verpflichtet. Mit Medienangeboten und Dienstleistungen dient sie der Information, Bildung, Lebensorientierung und Freizeitgestaltung aller Altersgruppen. Sie macht Programmangebote zur Lese- und Literaturförderung, zur Medienbildung und weiteren Bildungsinhalten. Die Bibliotheksräume dienen der Mediennutzung und sind Orte des Lernens und der Begegnung.

§ 2 ALLGEMEINES

- (1) Jede Person ist berechtigt, die Angebote der Stadtbibliothek im Kulturzentrum, der Zweigstellen West und Schlösslesfeld und des Bücherbus im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu nutzen.
- (2) Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekanntgegeben.
- (3) Der Aufenthalt in den Bibliotheksräumen und die Nutzung der Medienbestände vor Ort sind unentgeltlich und erfordern im Normalfall keine namentliche Registrierung. Darüber hinaus gibt es Angebote, die einen Bibliotheksausweis erfordern. Damit verbundene Gebühren oder andere Forderungen werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung erhoben.

§ 3 ANMELDUNG/ BIBLIOTHEKSAUSWEIS

- (1) Ein gültiger namentlicher Bibliotheksausweis wird benötigt für Leistungen wie das Ausleihen von Medien, deren Vormerkung, die Nutzung von digitalen Angeboten, Computern und anderen Diensten.
- (2) Der Bibliotheksausweis wird auf Wunsch ausgestellt, wenn ein amtlicher Lichtbildausweis mit Adresse bzw. ergänzendem Adressnachweis vorgelegt wird. Dieser Bibliotheksausweis bleibt im Eigentum der Stadtbibliothek und ist nicht übertragbar.
- (3) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr benötigen das schriftliche Einverständnis einer gesetzlichen Vertreterin/ eines gesetzlichen Vertreters. Das Einverständnis schließt die Nutzung aller durch den Bibliotheksausweis zugänglichen Angebote - auch die Nutzung von Online-Diensten - ein.
- (4) Mit der Anmeldung und Nutzung verbunden ist die datenschutzkonforme elektronische Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten. Bezüglich der Informationspflicht nach Artikel 13 DSGVO wird auf die Datenschutzerklärung der Stadtbibliothek verwiesen.
- (5) Juristische Personen, Bildungseinrichtungen und andere Institutionen können die Stadtbibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen benutzen.
- (6) Der Bibliotheksausweis ist sorgfältig aufzubewahren. Der Ausweisinhaber/ die Ausweisinhaberin bzw. die gesetzliche Vertreterin/ der Vertreter haftet für alle durch den Ausweisgebrauch entstehenden Forderungen.
- (7) Entlehene Medien und Gebühren werden auf dem Nutzerkonto abgebildet. Der Kontenstand kann von der Nutzerin/ dem Nutzer auf ihrem/ seinem Nutzerkonto jederzeit abgerufen werden.

- (8) Der Bibliotheksausweis ist jeweils in dem gewählten Zeitraum gültig, wenn die Ausweisgebühr laut Gebührenordnung entrichtet wird. Für unter 19-jährige fällt keine Ausweisgebühr an. Ermäßigungsberechtigte Personen legen einen Nachweis vor.
- (9) Der Verlust des Bibliotheksausweises, Adress- oder Namensänderungen sind der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden.

§ 4 AUSLEIHE

- (1) Die Leihfrist für Bücher beträgt 30 Kalendertage. Für andere Medienarten kann die Bibliothek kürzere Leihfristen bestimmen. Entsprechend ausgewiesene Bestände sind nicht entleihbar. Die Leihfrist kann durch die Entleiherin/ den Entleiher bis zu vier Mal verlängert werden, sofern keine Vormerkung vorliegt.
- (2) Der Entleiher/ die Entleiherin hat bei der Ausleihe den Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu überprüfen. Sichtbare Mängel sind der Stadtbibliothek sofort, andere Mängel unverzüglich nach Feststellung, anzuzeigen.
- (3) Entlehene Medien sind in der Regel bei der Bibliotheksstelle zurückzugeben, bei der sie entliehen wurden.
- (4) Entlehene Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden. Die Gebühr fällt auch bei Nichtabholung an. Einzelne Medien können von der Vorbestellung ausgenommen werden.

§ 5 VERSPÄTETE RÜCKGABE, NICHTRÜCKGABE

- (1) Die Entleiher/-innen sind für die fristgerechte Rückgabe verantwortlich. Wird die Leihfrist überschritten, so fällt je Tag und Medium eine Säumnisgebühr an. Nach einer bestimmten Frist wird gebührenpflichtig an die Rückgabe erinnert.
- (2) Bei Nichtrückgabe der Medien nach der zweiten Erinnerung fordert die Bibliothek Schadenersatz. Der Schadenersatz bemisst sich nach dem Wiederbeschaffungswert, in der Regel dem Neupreis. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben. Berechnet werden auch die Säumnisgebühren (höchstens die in der Anlage genannten Maximalbeträge) und die Mahngebühren.

§ 6 AUFENTHALT IN DEN BIBLIOTHEKSRÄUMEN, NUTZUNG, HAUSORDNUNG

- (1) Für den Aufenthalt und die Nutzung der Stadtbibliothek Ludwigsburg gelten die Benutzungsordnung, die Hausordnungen der jeweiligen Gebäude und die Weisungen des Bibliothekspersonals.
- (2) Bibliotheksbesucher/-innen müssen sich so verhalten, dass andere Personen sowie der Bibliotheksbetrieb nicht gestört oder beeinträchtigt werden.
- (3) Das Betrachten, Kopieren oder Versenden von gewaltverherrlichenden, pornographischen oder rassistischen Medieninhalten bzw. solchen, die nach dem Straf- und Jugendschutzrecht unter ein Verbreitungsverbot fallen, ist in den Bibliotheksräumen verboten.
- (4) Taschen, Rucksäcke u.a. Behältnisse dürfen in die Bibliotheksräume mitgebracht werden. In begründeten Fällen ist das Bibliothekspersonal berechtigt, Einblick zu verlangen.
- (5) Tiere haben keinen Zutritt zu den Bibliotheksräumen, ausgenommen sind Assistenzhunde.

§ 6a FLEXIBIB

- (1) Die Bibliothek ermöglicht registrierten Benutzerinnen und Benutzern die Nutzung der Räumlichkeiten und Medien außerhalb der regulären Servicezeiten (FlexiBib). Die Nutzung erfolgt in diesen Zeiten ohne anwesendes Bibliothekspersonal und auf eigene Verantwortung.
- (2) Der Zugang ist nur mit einem gültigen, personalisierten Bibliotheksausweis gestattet.
- (3) Die FlexiBib-Nutzung kann auf bestimmte Personengruppen beschränkt werden, insbesondere hinsichtlich bestimmter Altersgrenzen.
- (4) Die Weitergabe von Zugangsdaten oder des Bibliotheksausweises an Dritte ist unzulässig.
- (5) Die Bibliothek behält sich vor, den Zutritt in den FlexiBib-Zeiten einzuschränken, z. B. für Veranstaltungen.
- (6) Während der FlexiBib-Zeiten gilt die Benutzungsordnung der Bibliothek uneingeschränkt fort.
- (7) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört werden und Einrichtungen sowie Medien nicht beschädigt werden.
- (8) Die Nutzung ist auf die hierfür freigegebenen Bereiche beschränkt. Besondere Einrichtungen oder Medien können von der Nutzung ausgeschlossen sein.
- (9) Die Bibliothek setzt zur Gewährleistung der Sicherheit technische Überwachungssysteme, insbesondere Videoüberwachung und Zutrittsprotokollierung, ein. . Die Bilder werden an einem gesicherten Ort aufbewahrt und vor dem Zugriff durch Dritte geschützt. Bei strafbaren Handlungen (Körperverletzung, schwerer Diebstahl, Vandalismus) werden die Video- Aufzeichnungen der Polizei oder den Strafverfolgungsbehörden übergeben. Ansonsten werden alle Aufzeichnungen nach spätestens dreißig Werktagen gelöscht
- (10) Mit der Nutzung der FlexiBib erklären sich die Nutzerinnen und Nutzer mit den entsprechenden Maßnahmen im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen einverstanden.
- (11) Im Gefahrenfall sind die in der Bibliothek ausgehängten Notfallhinweise zu beachten.
- (12) Die Nutzung der FlexiBib erfolgt auf eigene Gefahr.
- (13) Für verlorene, beschädigte oder entwendete Gegenstände der Nutzerinnen und Nutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung, soweit gesetzlich zulässig.
- (14) Für schuldhaft verursachte Schäden an Medien, Einrichtungen oder technischen Anlagen haften die Nutzerinnen und Nutzer nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (15) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder diese Vorschrift kann die Berechtigung zur FlexiBib-Nutzung zeitweise oder dauerhaft entzogen werden.
- (16) Weitergehende Maßnahmen nach der Benutzungsordnung bleiben unberührt.
- (17) Die Bibliothek kann zur Ausgestaltung des FlexiBib-Betriebs ergänzende Bestimmungen (z. B. Hausordnung, technische Nutzungsregeln) erlassen.

§ 7 BEHANDLUNG VON BIBLIOTHEKSEIGENTUM, URHEBERRECHT, HAFTUNG DER NUTZENDEN

Die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet sich:

- Bibliotheksgut wie Medien, Geräte, Inventar, Räume sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung oder Verlust zu schützen.
- bei Beschädigung oder Verlust von Medien Ersatz zu leisten bzw. den Neupreis/ die Wiederbeschaffungskosten für einen identischen oder vergleichbaren Titel zu entrichten, zuzüglich der in der Gebührenordnung genannten Bearbeitungs- und Überziehungsgebühren.
- beim Gebrauch von Bibliotheksmaterialien, -diensten oder Geräten die urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen.

- bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen oder ihres Bibliotheksausweises an Dritte, alle dadurch entstehenden Kosten und Gebühren zu übernehmen.

§ 7a HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Stadtbibliothek haftet nicht

- für Schäden, die einer Benutzerin/ einem Benutzer entstehen, wenn Computerplätze oder Ausleihstationen verlassen werden, ohne dass das Nutzerkonto geschlossen wird.
- für Schäden, die auf Grund von fehlerhaften Inhalten oder fehlerhaften Medien entstehen.
- für Schäden, die durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien und Geräte entstehen.
- für Schäden, die einer Benutzerin/ einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- für das Nutzungsverhalten minderjähriger und volljähriger Personen bei der Internetnutzung.
- für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer.
- für die Sicherheit des Eigentums der Nutzenden während des Bibliotheksbesuchs.

Die Teilnahme an von der Stadtbibliothek angebotenen Veranstaltungen erfolgt in eigener Verantwortung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Stadtbibliothek übernimmt insbesondere bei Minderjährigen keine Aufsichtspflicht.

§ 8 LEIHVERKEHR UND DOKUMENTENLIEFERUNG

Fachbücher oder Zeitschriftenaufsätze, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können über den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die Stadtbibliothek ist hierbei an die Leihverkehrsordnung bzw. an die Bedingungen der Lieferanten gebunden. Für die Leihfrist gelten die Bedingungen der jeweiligen Lieferbibliothek. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Gewähr für die tatsächliche Lieferung oder den Liefertermin eines bestellten Mediums.

§ 9 GEBÜHREN

Die Gebühren sind in der Anlage zur Benutzungsordnung, der Gebührenordnung, festgelegt.

- (1) Alle Gebühren sind sofort fällig. Forderungen, die über längere Zeit offen sind, können schriftlich und gebührenpflichtig angemahnt werden. Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.
- (2) Die Leitung der Stadtbibliothek kann für die Bereitstellung von besonderen Leistungen den Kostenersatz regeln. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang in den jeweiligen Einrichtungen und auf der Homepage der Stadtbibliothek Ludwigsburg.
- (3) Für Werbeaktionen, etwa zur Neumitgliederwerbung, kann die Bibliotheksleitung Regelungen der Gebührenordnung temporär aussetzen.

§ 10 AUSSCHLUSS VON DER BENUTZUNG

Besucher, die gegen die Benutzungsordnung oder Weisungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Stadtbibliothek bzw. einzelner Angebote ausgeschlossen werden. Die Bibliotheksbeschäftigten sowie die Hausmeister/ innen können das Hausrecht ausüben.

§ 11 INKRAFTTRETEN

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

Ludwigsburg, 20.05.2026

gez. Dr. Matthias Knecht
Oberbürgermeister

GEBÜHRENORDNUNG – ANHANG ZUR BENUTZUNGSORDNUNG DER STADTBIBLIOTHEK LUDWIGSBURG VOM 20.05.2026

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Alle Gebühren sind sofort fällig. Forderungen, die über längere Zeit offen sind, können schriftlich und gebührenpflichtig angemahnt werden. Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.
- 1.2 Die Leitung der Stadtbibliothek kann in besonderen Fällen auf die Erhebung von Gebühren, die durch die Nutzung der Stadtbibliothek entstehen, verzichten.
- 1.3 Strittige Fragen im Hinblick auf Gebühren müssen vor Bezahlung angesprochen werden. Nachträgliche Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren ist ausgeschlossen. Das gilt auch, wenn entlehene Medien nicht mit den verwendeten Abspielgeräten kompatibel sind.
- 1.4 Wenn das Nutzerkonto mit einem Betrag oberhalb der von der Bibliotheksleitung festgelegten Grenze belastet ist, wird das Nutzerkonto bis zur Bezahlung gesperrt.
- 1.5 Der Zahlungsverkehr für Ausweis-, Mahn-, Vormerk-, und sonstige Gebühren kann über eine Einzugsermächtigung/ einen Lastschrifteinzug geregelt werden.
- 1.6 Die Bibliothek ist berechtigt, Gebühren für die Adressermittlung zu erheben.

2. AUSWEISGEBÜHR

Eine Ausweisgebühr wird ab dem vollendeten 19. Lebensjahr erhoben.

2.1	2 Jahre (730 Kalendertage):	EUR 44.-
2.2	1 Jahr (365 Kalendertage):	EUR 24.-
2.3	Ermäßigungsberechtigte*: 1 Jahr	EUR 14.-
2.4	1 Monat: (31 Kalendertage):	EUR 5.-

* Ermäßigungsberechtigt sind: Auszubildende, Schüler/innen, Schwerbehinderte (ab 50%), Empfänger von Arbeitslosengeld oder von Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (gegen Vorlage des Leistungsbescheides), LB-Card-Eigner (gegen Vorlage des enthaltenen Gutscheins), Vollzeitstudierende, Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst, am Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahr, am Freiwilligen Wehrdienst, Au-Pair's, Praktikanten.

3. SÄUMNIS- UND MAHNGEBÜHREN, MEDIENERSATZ

3.1	Überziehungsgebühr pro Öffnungstag und pro Medium	
3.1.1	Kinder- und Jugendmedien:	EUR 0,05
3.1.2	Erwachsenenmedien:	EUR 0,20

3.2 OBERGRENZE SÄUMNISGEBÜHREN

Die Berechnung von Säumnisgebühren endet, wenn die maximalen Beträge je Medium erreicht sind.

3.2.1	Je Exemplar:	EUR 10.-
	bei Kinder- und Jugendmedien:	EUR 5.-
3.2.2	Karten und Zeitschriften:	EUR 5.-
	bei Kinderzeitschriften:	EUR 2,50

3.3 MAHN GEBÜHREN

Bei schriftlichen Erinnerungen wird zusätzlich zur Säumnisgebühr eine Verwaltungsgebühr fällig.

3.3.1 erste Erinnerung:	EUR 1.-
3.3.2 zweite Erinnerung:	EUR 2,50
3.3.3 dritte Erinnerung mit Schadenersatzberechnung	EUR 5.-

3.4 MEDIENERSATZ

Gebühr für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars:	EUR 5.-
--	---------

4. GEBÜHREN FÜR BESONDERE LEISTUNGEN

4.1. Vormerkgebühr pro Medium:	EUR 1.-
4.2. Ausstellung eines Ersatzausweises	
4.2.1 Erwachsene:	EUR 5,00
4.2.2 Kinder- und Jugendliche unter 18 Jahren:	EUR 2,50

5. AUSWÄRTIGER LEIHVERKEHR

5.1 Mindestgebühr bei Abgabe der Bestellung:	EUR 4.-
--	---------

6 SONDERGEBÜHREN

6.1 Spielfilm-DVDs Erwachsene für zwei Wochen:	EUR 1.-
6.2 Bestseller-Sonderservice für vier Wochen:	EUR 2.-